OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701007/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 28. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D H, K, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. April 2021, GZ BHKI/921090003352/21,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. April 2021, GZ: BHKI/921090003352/21, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 22.4.2021 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.2.2021 gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde darauf hingewiesen, dass erfolglos versucht wurde die Strafverfügung am 23.2.2021 zuzustellen und daher das Schriftstück am 23.2.2021 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustellers hinterlegt und ab diesem Zeitpunkt zur Abholung bereitgehalten wurde. Hiermit gilt die hinterlegte Sendung gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz als zugestellt. Es begann daher am 23.2.2021 die zweiwöchige Einspruchsfrist und endete am 9.3.2021. Der trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 22.4.2021 nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebrachte Einspruch ist verfristet. Die Rechtsmittelfrist ist eine nicht erstreckbare gesetzliche Frist.

2. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keine Benachrichtigung (gelber Zettel) erhalten habe und daher keine Kenntnis der Briefe habe. Im Übrigen wurde in der Sache selbst auf die Glaubhaftmachung der Maskenbefreiung durch ein Attest hingewiesen, und im Übrigen auf die Verfassungswidrigkeit der zu Grunde gelegten Rechtsnorm hingewiesen. Schließlich wurde die Strafe bekämpft.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und mitgeteilt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z. 4 VwGVG abgesehen werden.

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.2.2021, GZ: BHKI/921090003352/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 40 Abs. 2 und 15 EpiG iVm § 12 Abs. 1 und Abs. 2 4. COVID-19-NotMV verhängt. Diese Strafverfügung wurde mittels Hybridrückscheinbrief zugestellt. Es wurde mit 23.2.2021 eine Hinterlegung vorgenommen und gleichzeitig eine Verständigung in

der Abgabeeinrichtung eingeworfen. Beginn der Abholfrist wurde mit 23.2.2021 ausgefüllt. Die Sendung wurde nicht behoben. Dies geht eindeutig aus dem der Behörde rückgemittelten Rückschein hervor.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 12.4.2021 wurde der Beschwerdeführer zur Leistung des Strafbetrages in Höhe von 200 Euro aufgefordert. Mit Eingabe vom 22.4.2021 gab der Beschwerdeführer der Behörde bekannt, keine Strafverfügung erhalten zu haben. Es wurde um ordnungsgemäße Zusendung des Schriftstücks per RSb-Brief ersucht. Mit Eingabe vom 22.4.2021 wurde durch den Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung vom 18.2.2021 eingebracht und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27.4.2021 wurde der Einspruch vom 22.4.2021 gegen die Strafverfügung vom 18.2.2021 als verspätet zurückgewiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem

der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs. 4 Zustellgesetz ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

5.2. Wie die belangte Behörde rechtsrichtig ausgeführt hat, ist die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG eine gesetzliche nicht erstreckbare Frist, welche mit Zustellung der Strafverfügung zu laufen begonnen hat. Die Zustellung ist rechtswirksam am 23.2.2021 durch Hinterlegung an der für den Zustelldienst zuständigen Geschäftsstelle, nämlich der Postgeschäftsstelle 4560, erfolgt. Auch wurde der Beginn der Abholfrist mit 23.2.2021 ausgefüllt und in die Abgabeeinrichtung eine Verständigung eingelegt. Auch dies wurde auf dem Zustellschein ausgefüllt. Mit dem angegebenen Tag des Beginns der Abholfrist, nämlich dem 23.2.2021, begann die zweiwöchige Abholfrist gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz zu laufen. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gilt aber mit dem ersten Tag dieser Frist das hinterlegte Dokument als zugestellt. Die vom Beschwerdeführer eingewendete Entfernung der Verständigung bzw. dass er keinen gelben Verständigungszettel vorgefunden hätte, hindert eine gültige Zustellung nicht (§ 17 Abs. 4 Zustellgesetz). Eine Abwesenheit von der Abgabestelle brachte der Beschwerdeführer nicht vor. Es ist daher von einer gültigen Zustellung auszugehen. Es ist daher die zweiwöchige Einspruchsfrist mit Beginn am 23. Februar 2021 mit 9. März 2021 abgelaufen. Der vom Beschwerdeführer eingebrachte Einspruch vom 22.4.2021 ist daher verspätet. Es hat daher die belangte Behörde zu Recht den Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet eingebracht zurückgewiesen.
Es war daher der angefochtene Bescheid zu bestätigen und die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt